

sortiren vorzugsweise zu Zwecken der Papierfabrikation betrieben wurde, unserer Genossenschaft angehörten, wurden durch eine Entscheidung des Reichsversicherungsamtes im Laufe dieses Jahres der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft überwiesen, soweit es sich in derartigen Betrieben nicht um eine Be- oder Verarbeitung von Lumpen, sondern lediglich um ein Lagern, Verpacken, Sortiren derselben handelt, um sie absatzfähiger, d. h. einem grösseren Kundenkreis zugänglicher zu machen.

Die im vorjährigen Bericht erhobene Klage hinsichtlich der langsamen bzw. überhaupt unterlassenen Einsendung der Lohnnachweisung und der Fragebogen behufs Einschätzung der Arbeiter in die einzelnen Gefahrenstufen seitens vieler Mitglieder muss wiederholt werden. Wir machen die Mitglieder unserer Sektion darauf aufmerksam, dass der Sektionsvorstand die Strafbestimmung des § 104 des Unfallversicherungsgesetzes künftig in jedem Fall, wo die Mitglieder ihrer Verpflichtung hinsichtlich der Erstattung der Lohnnachweisung nicht oder nicht pünktlich nachkommen, unnachlässiglich zur Anwendung bringen wird. Die Nachteile, welche solche säumige Mitglieder dann treffen sind:

1. Einschätzung nach dem höchst möglichen Maassstab, wogegen jede Beschwerde ausgeschlossen ist,
2. eine Ordnungsstrafe im Betrage von mindestens 20 Mark.

Viele Mitglieder scheinen auch von der Ansicht auszugehen, dass diejenigen Arbeiter, welche keinen, oder nur einen sehr geringen Lohn beziehen, also insbesondere Lehrlinge, Familienangehörige u. s. w., garnicht oder nur mit diesem geringen Lohn in die Lohnnachweisung aufzunehmen sind. Es wird dem gegenüber wiederholt bemerkt, dass jeder Arbeiter, der keinen oder einen geringeren Lohn bezieht als der von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter beträgt, mindestens mit diesem ortsüblichen Tagelohn, vervielfältigt mit der Zahl der in dem betreffenden Jahr geleisteten Arbeitstage, einzusetzen ist. So ist z. B. in München für einen das ganze Jahr beschäftigten Lehrling einzusetzen 2 M. 30 Pf. × 300 (Zahl der Arbeitstage) = 690 M.

Die im Jahre 1887 nachgewiesenen und anzurechnenden Löhne betragen im ganzen 2 170 782 M. 30 Pf., gegen 2 036 028 M. 95 Pf. im Jahre 1886. Es entfallen somit durchschnittlich auf jeden Betrieb 18 396 M. 46 Pf., gegen 17 551 M. 97 Pf. im Vorjahre; auf jeden Arbeiter 691 M. 97 Pf., gegen 590 M. 83 Pf. im Vorjahre.

Die in den versicherungspflichtigen Betrieben der Sektion beschäftigten Arbeiter vertheilen sich nach den einzelnen Gefahrenstufen wie folgt:

- Gefahrenstufe A (Beitragsfuss 1) 1162 Arbeiter
- B (Beitragsfuss 3) 1652
- C (Beitragsfuss 5) 853

Es ergibt sich sonach für den Arbeiter ein Durchschnitts-Beitragsfuss von 2.83.

Durch die Beiträge der Mitglieder der Sektion sind folgende Summen aufzubringen:

1. Der nach Maassgabe ihrer Beitragseinheiten sich ergebende Antheil:
 - a) Der von der gesammten Genossenschaft im Jahre 1887 gezahlten Unfallentschädigungen 84 844 M. 66 Pf.
 - b) Des Zuschlags von 200 % zum Reservefond 169 689 „ 32 „
 - c) Der Verwaltungskosten der Genossenschaft einschl. Ausgaben für Privatversicherungen und abzüglich der Einnahmen 38 349 „ 45 „
 - d) Der uneinbringlichen, irrtümlich zu viel erhobenen und wieder zurückgezahlten oder niedergeschlagenen Beiträge aus 1885/86. 1 009 „ 95 „

Zusammen 293 893 M. 38 Pf.

2. Ausserdem sind die Verwaltungskosten unserer Sektion mit 2 885 Mk. 29 Pf. von den Mitgliedern derselben allein aufzubringen, so dass sich für unsere Sektion für jede einzelne Betragseinheit ein Gesamtumlagekoeffizient von 0,420179 Pf. ergibt.

Auch in dem Berichtsjahr war, was pünktliche und nach Inhalt erschöpfende Erstattung der vorgeschriebenen Unfallanzeigen anlangt, mancher Anlass zur Klage vorhanden. Es wird deshalb an dieser Stelle den Mitgliedern dringend ans Herz gelegt, den einschlägigen Vorschriften (§ 51 des Unfallversicherungsgesetzes und § 42 des Statuts) um so genauer nachzukommen, als sie sich sonst für die Folge empfindlichen Ordnungsstrafen aussetzen. Ausserdem ersuchen wir die Mitglieder, die einzelnen in den Anzeigeformularen enthaltenen Fragen, namentlich jene betreffend die voraussichtlichen Folgen des Unfalles, recht genau und gewissenhaft zu beantworten, bei schwereren Unfällen auf eine sorgfältige Behandlung des Verletzten hinzuwirken und uns schon vor Ablauf der dreizehnwöchentlichen Karenzzeit über dessen Befinden Bericht zu erstatten.

Die schon im Vorjahre hervorgehobene Thatsache, dass seitens der Arbeiter vielfach der Versuch gemacht wird, Bruchschäden mit früherer Entstehungszeit und -Art auf „Betriebs-Unfälle“ jüngeren Datums zurückzuführen und somit eine widerrechtliche Entschädigung zu erreichen, ist im Berichtsjahr in noch bedeutenderem Umfang zu Tage getreten, weshalb die Mitglieder der Sektion ersucht werden, derartigen angeblichen Unfällen ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wie geboten hierbei eine besondere Vorsicht ist, erhellt aus der Thatsache, dass bekanntlich ein sehr hoher Prozentsatz aller Fabrikarbeiter in höherem oder geringerem Grade bruchleidend ist. Da nun das Reichsversicherungsamt bei Vorhandensein eines Bruches in allen Fällen eine mindestens zehnprozentige Invalidität annimmt, so bedarf es keiner weiteren Ausführung, wie hoch die Genossenschaft unter Umständen durch die Menge solcher als entschädigungspflichtig erkannter Bruchschäden belastet werden kann.

Im Jahre 1887 gelangten im ganzen 136 Unfälle zur Anzeige, gegen 126 im Vorjahre; hiervon hatten:

- 37 Fälle eine Erwerbsunfähigkeit von 1 bis 8 Tagen,
- 56 „ „ „ 8 Tagen bis 4 Wochen,
- 18 „ „ „ 4 bis 13 Wochen,
- 24 „ „ „ mehr als 13 Wochen,
- 1 „ den Tod zur Folge.

Von den erwähnten 136 Unfällen haben sich bis jetzt somit 25 Fälle entschädigungspflichtig oder voraussichtlich entschädigungspflichtig erwiesen d. h. 18,38 pCt. Der Prozentsatz der entschädigungspflichtigen Unfälle für die Gesamt-Genossenschaft betrug 21,58 pCt. Unter den Verletzten waren 24 erwachsene männliche Arbeiter und eine erwachsene Arbeiterin. Wir geben nachstehend eine Uebersicht über die Art und Folgen der entschädigungspflichtigen Unfälle und fügen behufs Vergleichung auch die Zahlen des Vorjahres in Klammern bei:

| Veranlassung und Art des Unfalls. | | | | | | | Art der Verletzungen. | | | | | Folge der Verletzungen. | | | | | | | | | | | |
|-----------------------------------|---|--|---|--|---|--|---|--|--------------------------|----------------------------|-------------------|-------------------------|---|---|-----|--|----------|-----------|------------|---------|---------|--------|-------------|
| Explosion | Apparate unter Druck von Dämpfen und Gasen (Dampfkessel u. s. w.) | Explosive und feuergefährliche Stoffe (Pulver, Benzin, Petroleum u. s. w.) | Glühende Metallmassen, (heisse, ätzende Flüssigkeiten, giftige Gase, Dämpfe u. s. w.) | Bewegte Maschinenteile (Motoren, Transmissionen, Arbeits-Maschinen u. s. w.) | Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen von Gegenständen | Fall von Leitern und Treppen, Gallerieen, in Vertiefungen, in Bassins u. s. w. | Fahrzeuge, Beförderung von Lasten, Auf- und Abladen | Sonstige (Gebrauch von einfachem Handwerkszeug u. s. w.) | Verletzung von | | | Sonstige Verletzungen | Vordbergehende Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen bis zu 6 Monaten | Länger als 6 Monate dauernde Erwerbsunfähigkeit | Tod | Zahl der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen der Getödteten | | | | | | | |
| | | | | | | | | | Kopf und Gesicht (Angen) | Armen und Händen (Fingern) | Beinen und Füssen | | | | | anderer oder mehrerer Körperteilen zugleich | Erstickt | Ertrunken | theilweise | völlige | Wittwen | Kinder | Ascendenten |
| (-) | (-) | (-) | 1 | 18 | 1 | 3 | 2 | (-) | 3 | 16 | 3 | 4 | (-) | (-) | (-) | 2 | 17 | 5 | 1 | (-) | (-) | (-) | (-) |
| (-) | (-) | (-) | (5) | (-) | (1) | (-) | (-) | (-) | (-) | (5) | (-) | (-) | (-) | (1) | (-) | (1) | (4) | (-) | (1) | (1) | (1) | (-) | (2) |

An das Schiedsgericht gelangten in diesem Jahr 9 Berufungen; hiervon erfolgte in 5 Fällen Abweisung, in einem Fall wurde die gänzlich verweigerte dauernde Rente zugesprochen, in 2 Fällen erfolgte Vergleich, und 1 Fall wurde vertagt und ist zur Zeit noch unerledigt.

Die Verwaltungsausgaben der Sektion betragen im Jahre 1887:

- Reisekosten der Vertrauensmänner 135 Mk. 65 Pf.
- Reisekosten der Beamten 87 „ 70 „
- Gehalt des Geschäftsführers 1800 „ — „
- Lokalmiethe, Heizung und Beleuchtung u. s. w. 240 „ — „
- Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare u. s. w., Instandhaltung des Inventars, Schreibhilfe. 417 „ 10 „
- Portokosten, Botenlöhne u. s. w. 162 „ 22 „
- Insertionskosten. 1 „ 50 „
- Kosten der Unfalluntersuchungen 26 „ 12 „
- Diverse Ausgaben. 15 „ — „

Zusammen: 2885 Mk. 29 Pf.

Es wurden gegenüber dem ausgeworfenen Voranschlag von 3000 Mk. erspart 114 Mk. 71 Pf. und auf den Kopf der versicherten Arbeiter treffen 78,3 Pf., gegen 79,7 Pf. im Vorjahre.

Wenn die Verwaltungskosten der Sektion gegenüber den Vorjahren eine, wenn auch nicht nennenswerthe, Steigerung aufweisen (im Jahre 1886 betragen die Verwaltungskosten 2747 Mk. 54 Pf.) und eine erheblichere Steigerung auch noch im Jahre 1888 aufweisen werden, so liegt die Ursache hiervon in der durch das Anwachsen der Arbeiterzahl der Sektion, durch die Anzahl der Rentenempfänger und die dadurch erhöhte Kontrolle, sowie die vom Reichsversicherungsamte verlangten eingehenden statistischen Angaben in bedeutendem Maasse vermehrte Thätigkeit des Sektionsbureaus und der Vertrauensmänner der Sektion.

In China ging man schon seit Jahren mit der Absicht um, eine Papierfabrik nach europäischer Art zu errichten, und jetzt scheint dieses Vorhaben in Erfüllung zu gehen, da James Bertram & Son in Edinburg die Lieferung der Maschinen für eine solche erhalten haben.